

Damit Sie die Zukunft nicht überholt.

Unternehmensgründung
auf solider Basis.

5



Wissen mit Brief und Siegel



*Damit Sie die Zukunft
nicht überholt.*

2	Existenzgründung: Was muss ich beachten, was kann der Notar für mich tun?
	1. Vorbereitung
4	Stimmt die wirtschaftliche Basis?
6	Wie mache ich mir einen Namen?
8	Welche Rechtsform ist die richtige?
	2. Rechtsformen
10	Als Einzelunternehmen starten?
12	Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG?
14	Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage?
16	Wie können sich Freiberufler zusammentun?
	3. Unternehmensgründung
18	Gesellschaftsvertrag nach Maß
22	Was ist beim Handelsregistereintrag zu beachten?
	4. Wandel & Nachfolge
24	Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig?
26	Was sollte ich schon heute für die Zukunft regeln?
28	Informationen und Kontakt

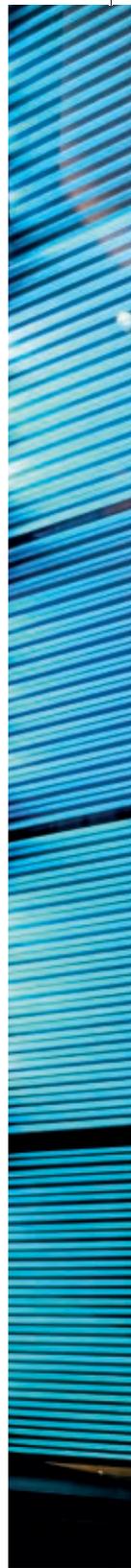
Rechtssicher mit Spielraum.

5
2/3

Wer den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, braucht zuerst einmal Expertise, klare Ziele, unternehmerisches Gespür und eine wirtschaftlich solide Basis. Das allein ist schon eine Herausforderung. Doch was ist mit all den rechtlichen Aspekten? Welche Vorschriften sind zwingend zu beachten? Welche Rechtsform ist für die individuelle Situation am besten geeignet? Wie sichert man sich ab und behält trotzdem Spielraum für die Zukunft?

Für alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner. Er berät Sie umfassend, hilft Ihnen bei der Wahl der richtigen Rechtsform, kümmert sich um die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, den Vollzug der Gründungsurkunde und die Eintragungen ins Handelsregister.

Auch im Fall von Veränderungen bei Ihrer bereits bestehenden Gesellschaft können Sie sich auf Ihren Notar verlassen. Denn für Themen wie Umstrukturierung, Veränderungen des Gesellschafterbestandes, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages oder Ihre Nachfolgeplanung findet er als Experte im Gesellschaftsrecht sowie im Erb- und Familienrecht den besten Weg für Ihr Unternehmen und Ihre Zukunft.







JEŽI

Stad
Fra
E
KONG

JEPI
DAUG

Fram
da R

Mit einer Idee fängt es an.

Sie haben eine Geschäftsidee? Stellen Sie sie auf den Prüfstand! Sie muss einer kritischen Marktanalyse standhalten, vor fachkundigen Stellen bestehen, zukunftsfähig sein, Ihre Existenz sichern.

Der nächste Schritt ist ein detailliert ausgearbeiteter Businessplan mit Rentabilitätsvorschau. Er sollte alle relevanten Faktoren Ihrer Unternehmensidee klar darstellen, die Erfolgchancen und mögliche Risiken aufzeigen. Also klare Antworten auf Fragen geben wie: Was wollen Sie anbieten, gibt es bereits Ähnliches und was unterscheidet Sie? Wie sieht die Personal- und Kostenkalkulation aus? Wie viel Startkapital benötigen Sie? Welche Standortvorteile gibt es? Wird Ihr Unternehmen rentabel sein? Dieser Businessplan ist der rote Faden für Ihre Unternehmensgründung.

Um sich Startkapital zu beschaffen, brauchen Sie außerdem einen Finanzierungsplan. Mögliche Kreditgeber sind Banken und Sparkassen, eventuell auch der Freundes- oder Familienkreis. Zudem könnten Förderprogramme für Existenzgründer in Betracht kommen.

Informieren Sie sich rechtzeitig über eventuell notwendige Genehmigungen. Für bestimmte Tätigkeiten, z. B. in der Gastronomie, brauchen Sie eine Genehmigung des Gewerbeamtes. Manche Handwerker und Freie Berufe müssen zudem fachliche Qualifikationen nachweisen.



Von wegen Schall und Rauch!

Bevor Sie Ihrer Firma einen Namen geben, sollten Sie sich überlegen, wie Sie sich positionieren wollen. Fragen Sie sich: Wo soll mein Unternehmen im meinem Marktsegment stehen? Wie soll es wahrgenommen werden? Was macht uns einzigartig? Ein guter, einprägsamer Name hebt Sie von anderen ab, ist Ausdruck Ihrer Individualität und ein bleibender Wert.

5
6/7

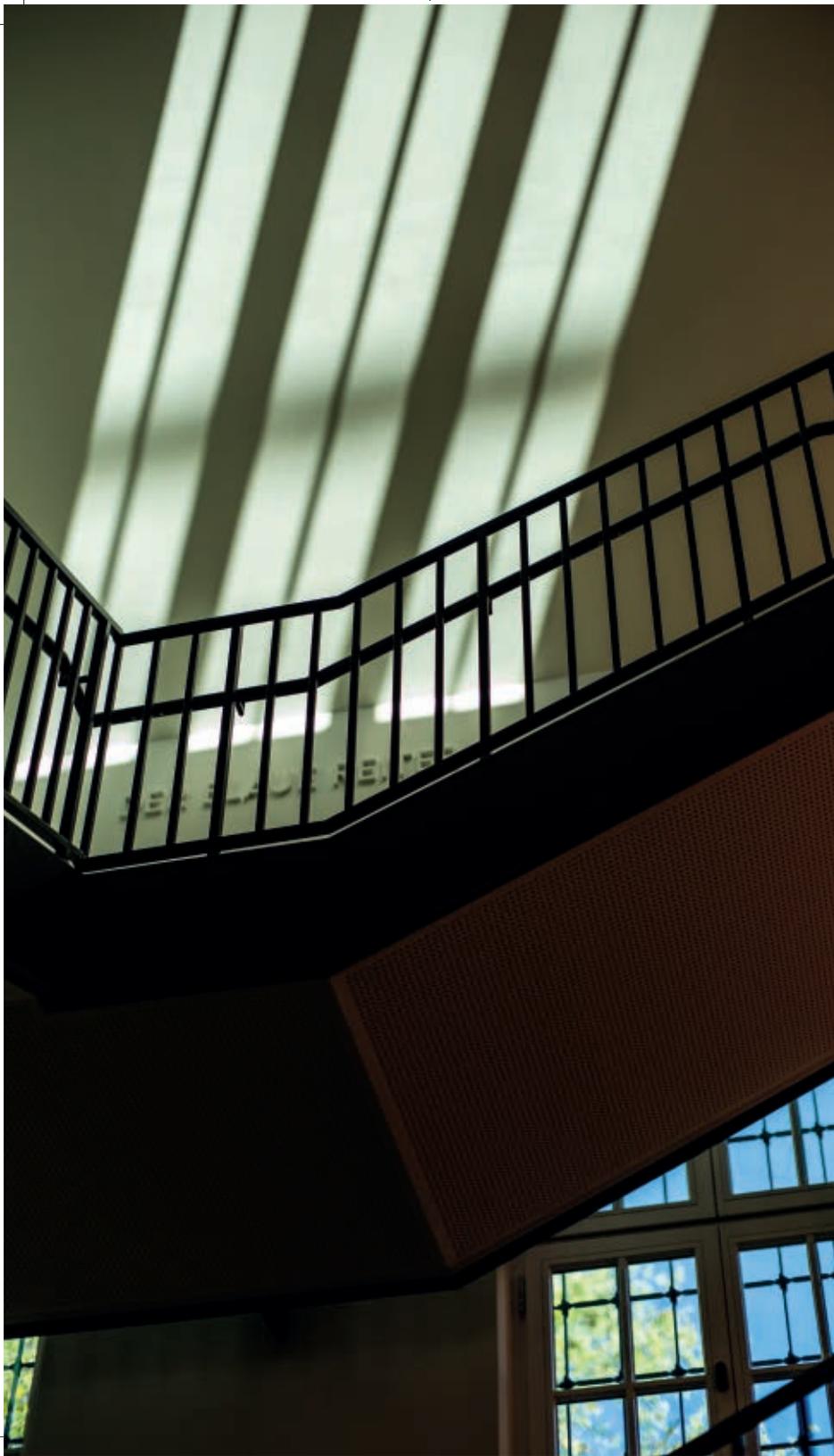
Für die Eintragung ins Handelsregister sind bestimmte rechtliche Anforderungen zu beachten. Der Firmenname kann sich beispielsweise auf die Unternehmens-tätigkeit oder die Namen der Gesellschafter beziehen und muss den Rechtsformzusatz, z. B. „Mayer GmbH“, enthalten. Außerdem darf der Name nicht irreführend sein, was etwa der Fall wäre, wenn er nichts mit der Tätigkeit Ihres Unternehmens zu tun hätte. Ansonsten sind Ihrer Fantasie kaum Grenzen gesetzt. Ihr Notar berät Sie auch in diesem Zusammenhang gern.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, mit der Industrie- und Handelskammer zu klären, ob der Name firmenrechtlich zulässig ist. Zum Beispiel muss geprüft werden, ob bereits eine gleich oder ähnlich lautende Firma eingetragen ist.

Wichtig ist auch, vorab mögliche Markenrechtsverletzungen zu prüfen. Verletzt Ihr Firmenname die Rechte eingetragener Marken oder Gebrauchsmuster, könnten Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen.







Entscheidung mit Folgen.

Welche Rechtsform ist für Ihr Unternehmen die richtige? Dies ist eine ganz entscheidende Frage, weil sie finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen hat. Es geht dabei zum Beispiel um Haftung, Mitspracherechte, Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten, aber auch mögliche ehedüter- oder erbschaftsrechtliche Aspekte. Aufgrund dieser Komplexität sollten Sie Ihren Notar frühzeitig einbinden. Er kennt sich in allen rechtlich relevanten Bereichen aus, kann Gestaltungsspielräume ausschöpfen und Ihrem Unternehmen die passende Rechtsform geben. Am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

5
8/9

Jede Gesellschaftsform ist mit bestimmten Rechten, Pflichten, Vor- und Nachteilen verbunden. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen:

- Einzelunternehmern, die unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften.
- Personengesellschaften, bei denen kein Mindestkapital erforderlich ist und die Gesellschafter grundsätzlich persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften.
- Kapitalgesellschaften, bei denen die Gesellschafter nur mit ihrem eingelegten Kapital haften. Sie werden mit einem Gesellschaftsvertrag gegründet, der zwingend notariell beurkundet werden muss.

Alle Handelsgesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen und jeder Gewerbebetrieb muss zusätzlich beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Ihr Notar berät Sie, welche Einträge vorgeschrieben oder auch nützlich sind.



Allein bestimmen, alleine haften.

5

10/11

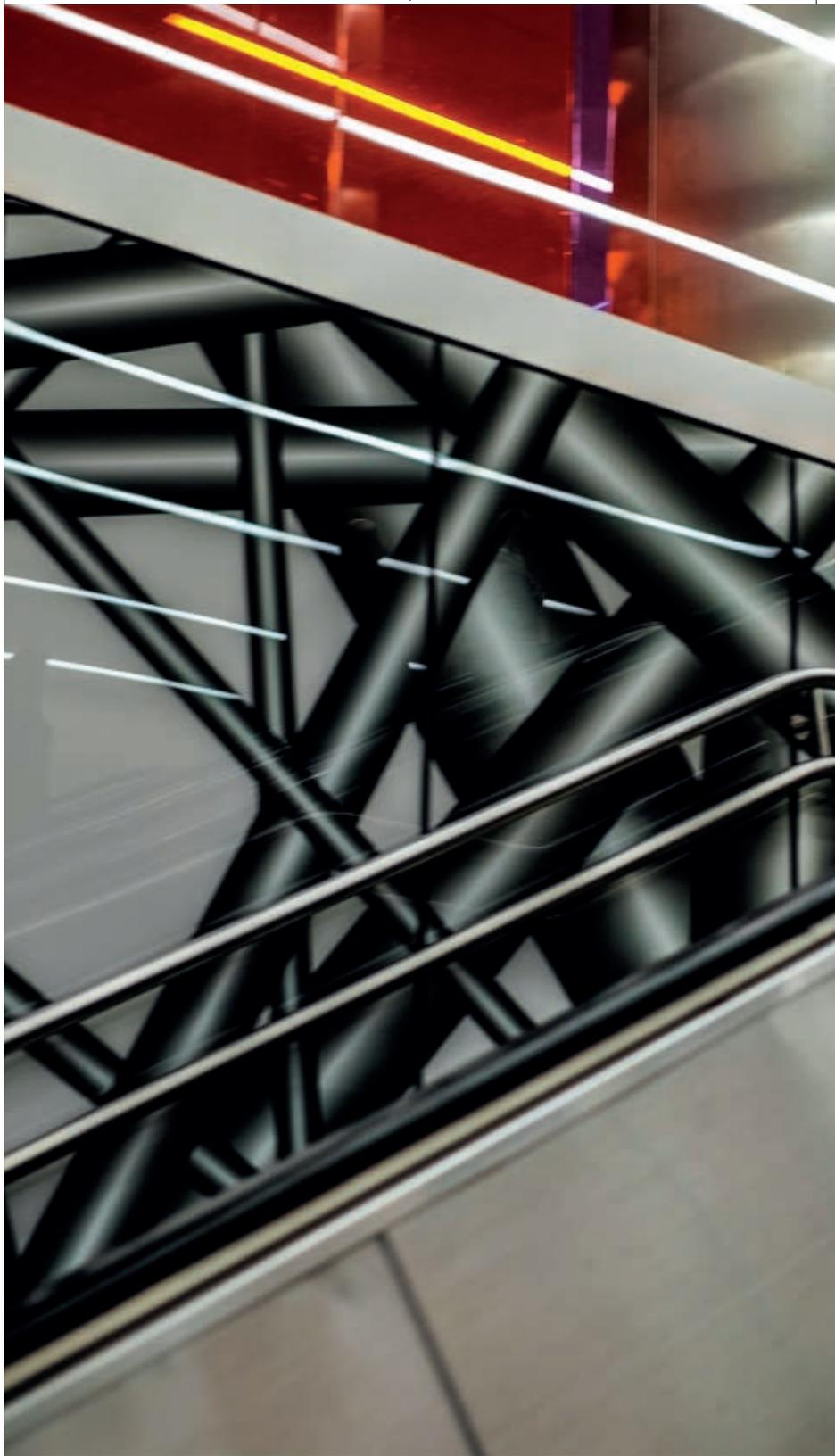
Als Einzelunternehmer brauchen Sie keinen Gründungsvertrag, müssen kein Mindestkapital einzahlen, können alles selbst entscheiden und haben die alleinige Vertretungsmacht. Allerdings haften Sie auch allein – und zwar mit Ihrem gesamten Vermögen!

Betreiben Sie ein Gewerbe, müssen Sie sich beim Gewerbeamt anmelden. Als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist zusätzlich die Eintragung ins Handelsregister notwendig. Der eingetragene Kaufmann führt dann im Firmennamen am Ende die Bezeichnung e. K. – als sichtbares und verlässliches Kennzeichen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb.

Wichtig: Sobald eine Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht, ist die notarielle Beglaubigung des Antrags gesetzlich vorgeschrieben. Ihr Notar berät und unterstützt Sie auch bei den dabei zu beachtenden Formalitäten.

Notare sind elektronisch an die Registergerichte angebunden. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Handelsregistereintrag ohne Zeitverlust bei Gericht bearbeitet wird und Sie schneller starten können.







Jede Form hat ihre Vorteile.

Sie möchten Ihr Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aufziehen? Für die Gründung einer Personengesellschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kein Mindestkapital nötig
- Persönliche, unbeschränkte, gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner

Die offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Für das kaufmännische Gewerbe
- Grundsätzliche Regelungen wie die GbR
- Hohes Ansehen im Rechtsverkehr und Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung

Die Kommanditgesellschaft (KG):

- Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist
- Komplementär ist zur Geschäftsführung befugt und haftet unbeschränkt und persönlich
- Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner handelsregisterlich eingetragenen Einlage
- Kapitalbeschaffung über risikoarme Beteiligung als Kommanditist möglich

Die Sonderform GmbH & Co. KG:

- Statt einer natürlichen Person ist eine GmbH Komplementärin; diese haftet unbeschränkt mit ihrem Vermögen
- Natürliche Personen haften als Kommanditisten nur mit ihren Stammeinlagen
- Kommanditisten der KG sind regelmäßig auch Gesellschafter der GmbH
- Wirtschaftliche Annäherung an Kapitalgesellschaft

Weniger Risiko hat seinen Preis.

Wenn Sie nicht mit Ihrem Privatvermögen haften wollen, können Sie eine Kapitalgesellschaft gründen – dann ist Ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die verschiedenen Gesellschaftsformen haben gemeinsam, dass sie ein gewisses Mindestkapital und einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag voraussetzen.

5

14/15

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Mindeststammkapital 25.000 Euro
- Zur Gründung reicht ein Gesellschafter
- Gesellschafter können juristische Personen sein und auch passiv bleiben
- Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein

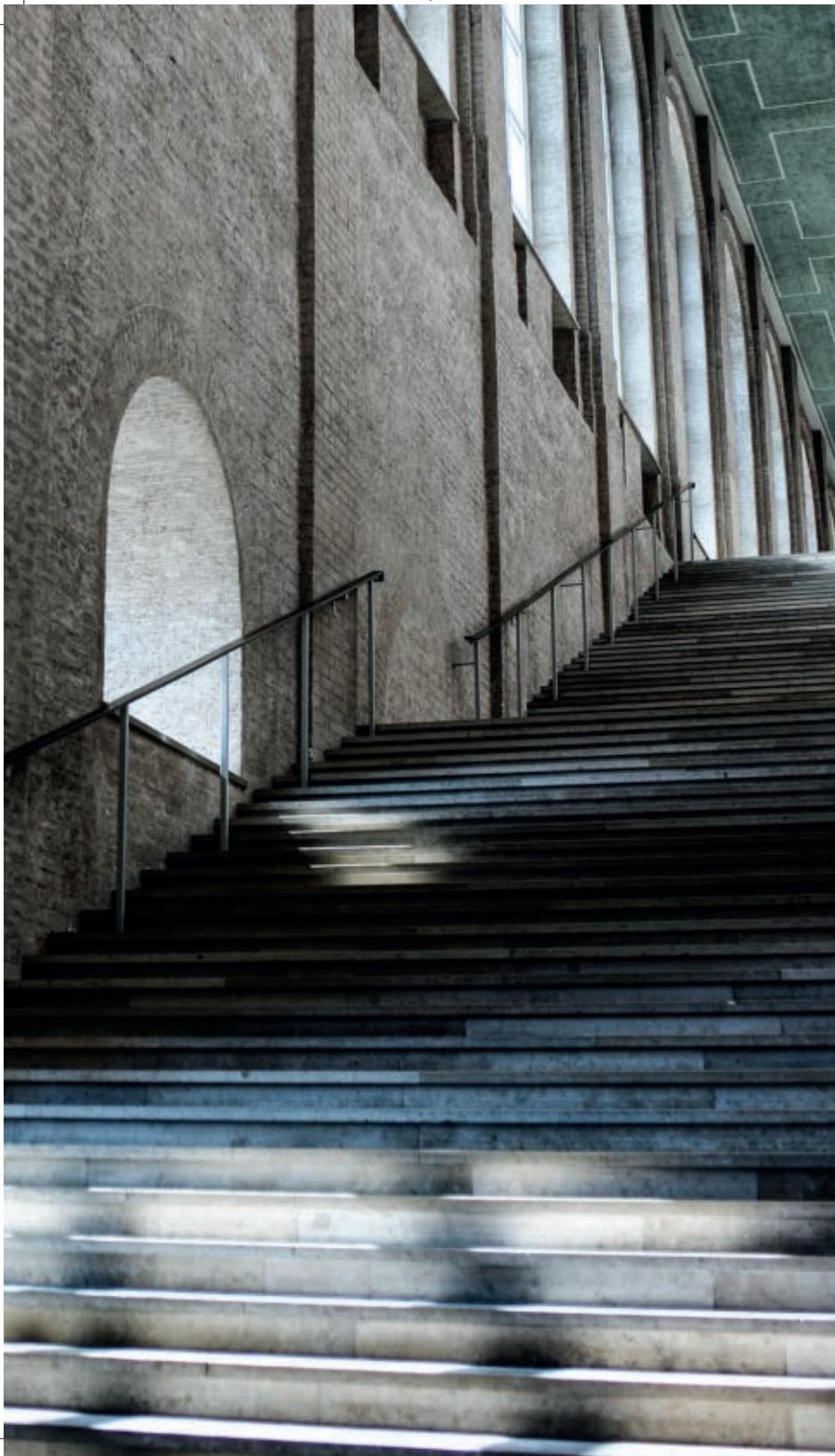
Die Unternehmergeellschaft (UG):

- „Mini GmbH“ – zur Gründung reicht 1 Euro Stammkapital; das Stammkapital sollte sich jedoch am Bedarf orientieren, um Überschuldung zu vermeiden
- Für 1–3 Gesellschafter vereinfachte Gründung mit notariell beurkundetem Musterprotokoll möglich
- Gewinnansparung notwendig, bis 25.000 Euro Mindeststammkapital erreicht sind

Die Aktiengesellschaft (AG):

- Mindestens 50.000 Euro Grundkapital
- Geschäftsführung durch den Vorstand
- Kontrolle durch den Aufsichtsrat
- Trennung zwischen Aktionären und Unternehmensführung
- Aktien grundsätzlich leicht übertragbar und vererblich





Als Freiberufler Kompetenzen bündeln.

Sie arbeiten in einem Freien Beruf – z. B. als Arzt, Rechtsanwalt oder Architekt – und möchten nicht Einzelkämpfer bleiben, sondern in Zusammenarbeit mit Anderen Kompetenzen bündeln und Synergien nutzen? Dann steht Ihnen die spezielle Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung.

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG):

- Nur natürliche Personen sind Gesellschafter
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Persönliche, unbeschränkte und gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner
- Eintragung in das Partnerschaftsregister

5
16/17

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

- Variante der PartG
- Seit 2013 eine Alternative zur Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht
- Beschränkung der Haftung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen
- Spezielle Haftpflichtversicherung als Voraussetzung

Voraussetzungen für eine Partnerschaftsgesellschaft:

- Name, der die Berufsbezeichnung, den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft“ oder „& Partner“ enthält
- Schriftlicher Vertrag zwischen mindestens zwei Partnern
- Notariell beglaubigte Anmeldung der Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Gemeinsame Anmeldung durch alle Partner

Gemeinsame Ziele, klare Regeln.

5
18/19

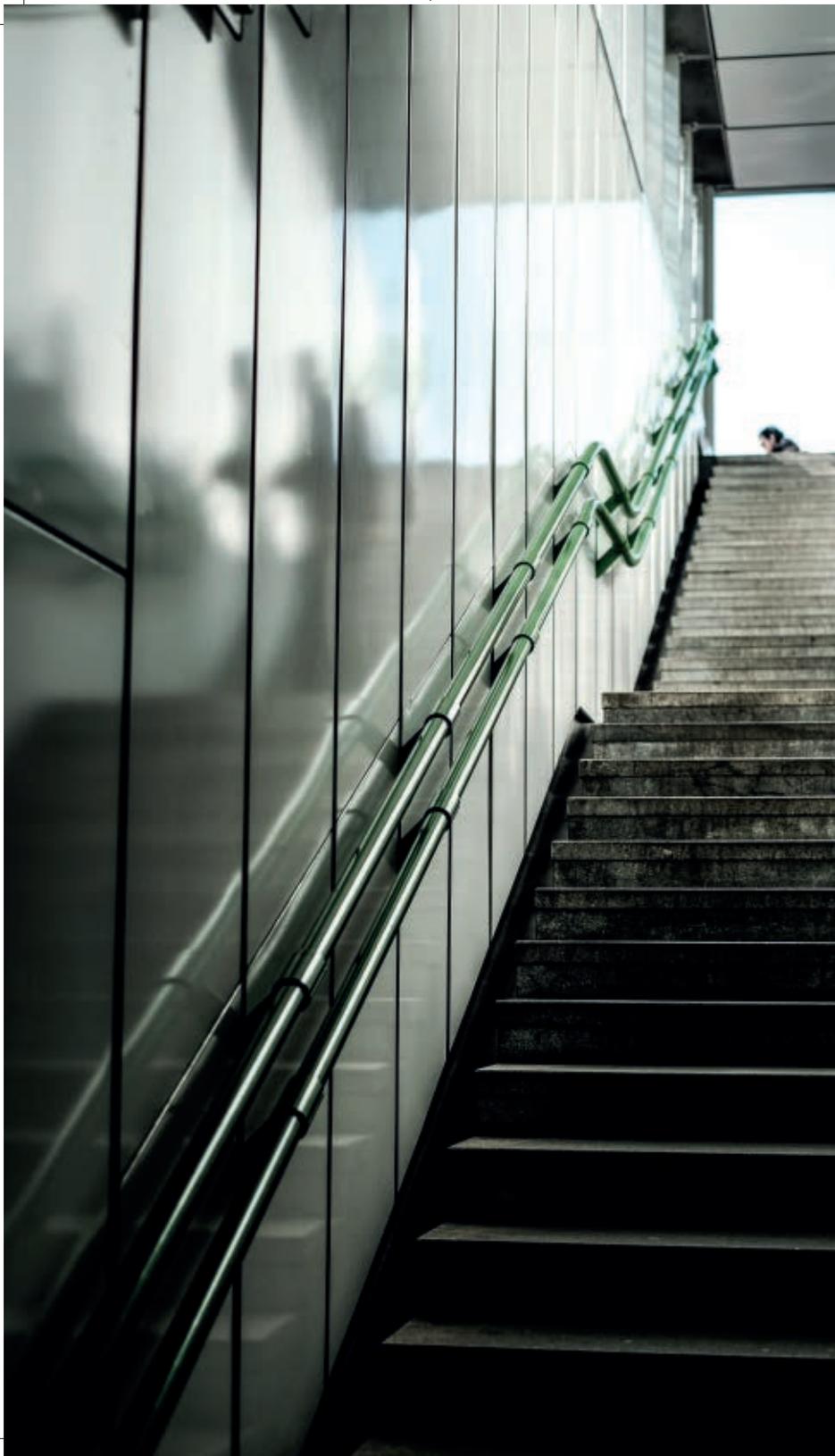
Bei der Gründung einer GmbH, UG oder AG ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Eine Personengesellschaft kann man dagegen in der Regel formfrei gründen und einfach loslegen. Nur in bestimmten Fällen ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig, z. B. wenn Grundstücke eingebracht werden. Wer für sein Unternehmen mögliche Gestaltungsspielräume nutzen und Rechtssicherheit haben möchte, sollte sich jedoch in jedem Fall frühzeitig vom Notar beraten lassen. Mit einem notariellen Gründungsvertrag haben Sie einen „Gesellschaftsvertrag nach Maß“ in der Hand, der auf Ihre individuelle Situation zugeschnitten ist, alles eindeutig regelt, was für die Beteiligten geregelt sein sollte und damit spätere Konflikte verhindert.

Was der Gesellschaftsvertrag festlegt:

- Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- Aufgaben der Gesellschafter
- Entscheidungsbefugnisse und notwendige Mehrheiten
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Gewinnverwendung und -verteilung
- Regelungen für das Ausscheiden von Gesellschaftern

Gerade der letzte Punkt sollte klar und unmissverständlich geregelt werden. Also: Unter welchen Umständen kann ein Gesellschafter – freiwillig oder unfreiwillig – ausscheiden? Wird die Gesellschaft in diesem Fall fortgesetzt oder aufgelöst? Wer kann nachrücken? Soll es Abfindungszahlungen geben und wer erhält dann in welchem Fall eine Abfindung in welcher Höhe? Was soll beim Tod eines Gesellschafters geschehen?







3. Unternehmensgründung

Neben der Neugründung eines Unternehmens kommt in Einzelfällen auch der Kauf einer bereits bestehenden, aber inaktiven sogenannten „Vorratsgesellschaft“ in Betracht. Dies hat den Vorteil, dass man die Einzahlung des Mindestkapitals und die Eintragung ins Handelsregister nicht abwarten muss – die Gesellschaft ist gleich nach Beurkundung des Kaufvertrags funktionsfähig.

Beim Kauf einer Vorratskapitalgesellschaft ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Den Verkauf von Vorratsgesellschaften bietet u. a. die DNotV GmbH an, die eine Tochtergesellschaft des Deutschen Notarvereins ist.



Mit einem notariellen Gesellschaftsvertrag können Sie individuelle Regelungen treffen, die die Wünsche und Ziele aller Beteiligten miteinander in Einklang bringen und Ihnen durch die notarielle Beurkundung Rechtssicherheit geben.



Was drin steht ist entscheidend.

Jede Handelsgesellschaft muss im Handelsregister eingetragen und der dafür notwendige Antrag durch einen Notar beglaubigt werden – das schreibt das Gesetz vor.

Das ist im Handelsregister einzutragen:

- Gründungen von OHG, KG, GmbH und AG
- Gründungen von Zweigniederlassungen – auch ausländischer Gesellschaften
- Wichtige Veränderungen der Unternehmensverhältnisse wie
 - Wechsel in der Geschäftsführung
 - Erteilung und Widerruf von Prokura
 - Wechsel von Firmierung und Unternehmenssitz
 - Änderungen des Gesellschafterbestandes oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften

5

22/23

Der Notar gibt Rechtssicherheit:

- Er entwirft die Handelsregisteranmeldung
- Er informiert Sie, wer die Anmeldung unterschreiben muss
- Er beglaubigt Ihre Unterschrift
- Er reicht die Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form ein und kümmert sich um den Vollzug des Antrags
- Er klärt Rückfragen des Registergerichts

Vorsicht vor Betrug: Neu eingetragene Gesellschaften erhalten oft gefälschte Rechnungen über angebliche Veröffentlichungskosten des Registereintrags, die jedoch nicht vom Registergericht stammen – ignorieren Sie diese auf jeden Fall!





Gute Antwort auf Entwicklungs- fragen.

Als lebendiger, dynamischer Organismus ist jedes Unternehmen beständig im Wandel. Es kann wachsen, expandieren, schrumpfen; Strukturen und Beteiligungen verändern sich ebenso wie sein Kapitalbedarf. Auch steuerliche Aspekte können sich entsprechend auswirken. All das muss sich in der Satzung, Rechtsform, in Vereinbarungen und Verträgen widerspiegeln, damit das Unternehmen handlungs- und zukunftsfähig bleibt. Für die damit verbundenen komplexen rechtlichen Fragen und Konsequenzen ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner.

5
24/25

Änderungen im bestehenden Unternehmen:

- Verkauf von Geschäftsanteilen, z. B. zur Einbindung neuer Teilhaber
- Verkauf des gesamten Unternehmens
- Umwandlung durch Fusion oder Aufspaltung zweier Gesellschaften
- Rechtsformwechsel
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Bei allen Struktur- und Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und Umwandlungsvorgängen gibt es verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr Notar berät Sie hierzu und kümmert sich um notwendige Anpassungen des Gesellschaftsvertrages und die Gestaltung der sonstigen Verträge.

Die Zukunft beginnt heute.

Als Unternehmer denkt man an alles Mögliche, was mit dem Aufbau und Erfolg der Firma zu tun hat – nur nicht an Abschied. Doch es lohnt sich, die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu planen. Was passiert, wenn ein Gesellschafter ausscheidet? Wer soll, wer darf auf keinen Fall nachrücken? Wie werden ausscheidende Gesellschafter oder ihre Erben versorgt, verbleibende Gesellschafter abgesichert? Was geschieht bei Insolvenz, Scheidung, einem Todesfall? Mit durchdachten Regelungen können Sie für viele Eventualitäten vorsorgen und auch steuerliche Vorteile ausschöpfen, wie z. B. durch lebzeitige Übertragung.

5

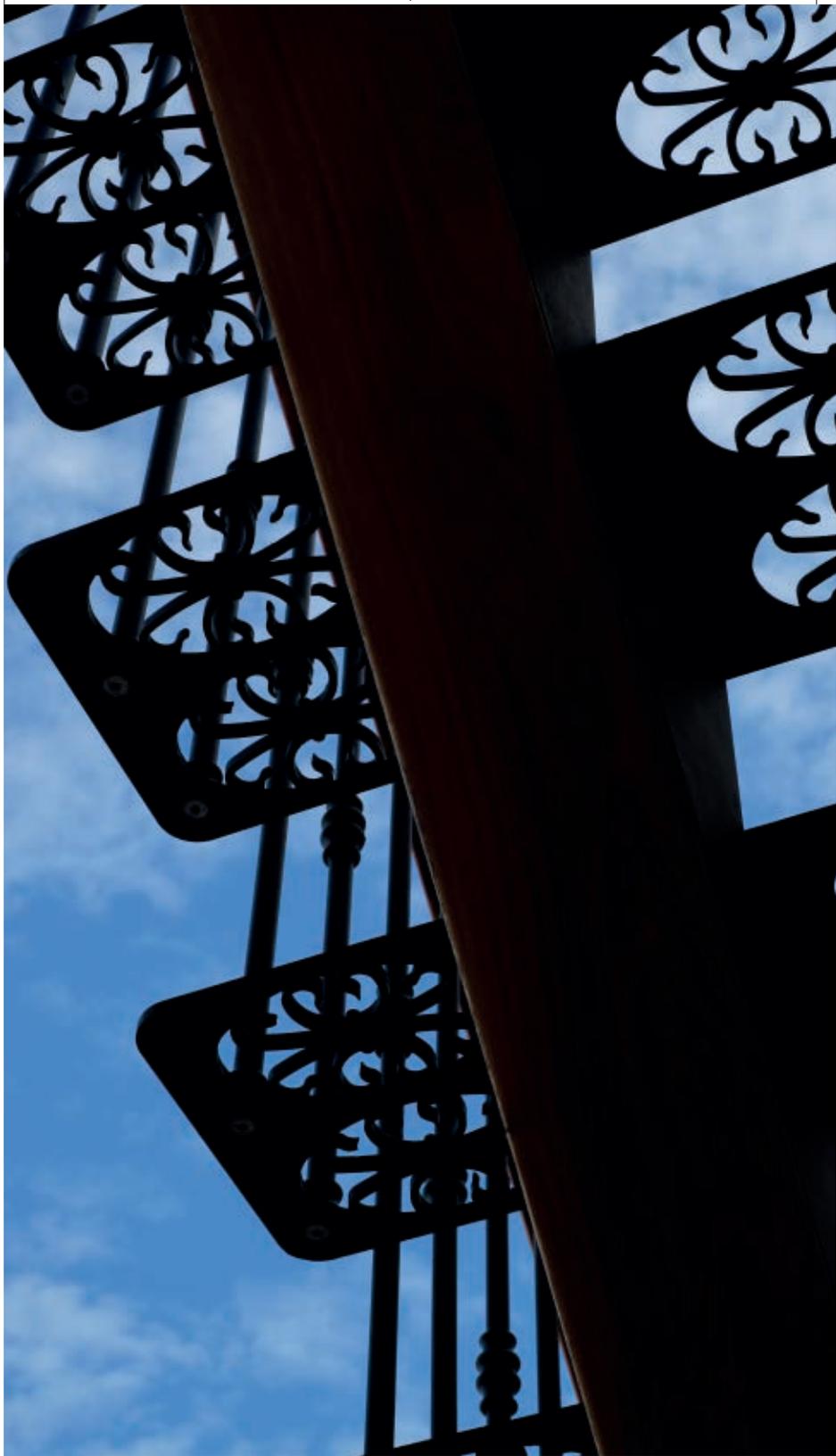
26/27

So können Sie vorsorgen:

- Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag
- Übertragung des Unternehmens oder von Gesellschaftsanteilen durch Schenkung, vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf
- Individuelle notarielle General- und Vorsorgevollmachten
- Passende erb- und ehedüterrechtliche Regelungen durch Testament, Erbvertrag und Ehevertrag

Regelungen zur Unternehmensnachfolge unterliegen dem Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht, der Kernkompetenz des Notars. Bei der Ausarbeitung der für Sie optimalen Gestaltung stimmt er sich mit Ihrem Steuerberater ab.

Nachfolgeklauseln können ein gültiges Testament wirtschaftlich aushebeln. Bringen Sie deshalb ein vorhandenes Testament, den Erb- oder Ehevertrag zu Ihrem Notar mit, damit er gemeinsam mit Ihnen die für Sie beste Lösung ausarbeiten kann.



Erfolg braucht eine sichere Basis.

Eine Unternehmensgründung ist mit zahlreichen rechtlichen Vorgaben verbunden. Ihr Notar kennt sich in allen für Sie relevanten Belangen aus, berät Sie umfassend und sorgt dafür, dass Ihr Unternehmen genau den rechtlichen Rahmen erhält, den es für seinen Erfolg braucht. Zu expliziten steuerlichen Fragen sollten Sie einen Steuerberater einschalten, der gemeinsam mit Ihrem Notar für die optimale Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sorgt.

5
28

Für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie die Vorbereitung und Anmeldung der Eintragung ins Handelsregister erhält der Notar Gebühren nach einem gesetzlich festgelegten, sozialen Gebührensystem. Die Gebührenhöhe hängt von der gewählten Unternehmensform und dem Stammkapital ab. Die Gebühr umfasst die rechtliche Beratung, das Erstellen eines Vertragsentwurfs inklusive eventueller Änderungen, die Beurkundung und den Vollzug. Ihr Notar steht Ihnen während des gesamten Gründungsprozesses Ihres Unternehmens mit Rat und Tat zur Seite.



Bayerischer Notarverein e.V.
Ottostraße 10
80333 München
Telefon (0 89) 5 51 66-0
Telefax (0 89) 5 51 66-234
www.notare-bayern.de
notarverein@notarkasse.de



